

## Wichtige Information zur MWST-Satzreduktion

### Inhalt

Seite	Themen
1	Einleitung
1	Neue Mehrwertsteuersätze
2	Neue Saldosteuerätze und deren Anwendung
2	Anpassung der Buchhaltungs- und Fakturierungssoftware
2	Leistungserfassung und Rechnungsstellung
4	Verbuchung von Rechnungen und Zahlungen
4	Abrechnung der Mehrwertsteuer
5	Anpassung von Verträgen und weiteren Dokumenten

### Einleitung

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde nebst der Reform der Altersvorsorge 2020 auch die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST abgelehnt. Dieser Entscheid führt zu einer Senkung der Mehrwertsteuersätze ab dem 1. Januar 2018.

Wie sich die Änderung der Steuersätze im Detail auswirkt, können Sie der „MWST-Info 19 Steuersatzänderung per 1. Januar 2018“ der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) entnehmen.

Sie finden diese Webpublikation unter folgendem Link:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1003601&lang=de&&winid=883299>

Im vorliegenden Schreiben informieren wir über die für Sie möglicherweise anwendbaren Einzelheiten.

### Neue Mehrwertsteuersätze

<u>Steuersatz</u>	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Normalsatz	8.0%	<b>7.7%</b>
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%
Sondersatz Beherbergung	3.8%	<b>3.7%</b>
Saldosteuerätze	Seite 2	Seite 2

Es ist unbedingt darauf zu achten, auf Kaufbelegen oder Rechnungen für **Leistungen ab dem 1. Januar 2018** die Mehrwertsteuer mit den **neuen Steuersätzen** auszuweisen.

Werden die **bisherigen Steuersätze** ausgewiesen, sind diese gegenüber der ESTV abzurechnen auch wenn die Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt.

Weitere Informationen zu den neuen Steuersätzen finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/steuersaetze.html>

# HAGMANN TREUHAND AG

## Neue Saldosteuersätze und deren Anwendung

---

bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.3 %	<b>1.2 %</b>
2.1 %	<b>2.0 %</b>
2.9 %	<b>2.8 %</b>
3.7 %	<b>3.5 %</b>
4.4 %	<b>4.3 %</b>
5.2 %	<b>5.1 %</b>
6.1 %	<b>5.9 %</b>
6.7 %	<b>6.5 %</b>

Für einen Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode ist folgendes zu beachten:

Ein Unterbruch der Dreijahresfrist, während der die effektive Abrechnungsmethode mindestens anzuwenden ist, ist nur bei Branchen vorgesehen, deren Saldosteuersätze unabhängig von der Teilrevision des MWST-Gesetzes oder der generellen Satzreduktion eine Anpassung erfahren haben. Nur diesen Branchen steht die Möglichkeit offen, auf den 1. Januar 2018 die Saldosteuersatzmethode zu wählen, auch wenn die Dreijahresfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Ein entsprechender Antrag hat bis spätestens am 28. Februar 2018 bei der ESTV zu erfolgen.

	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Umsatzlimite für die Anwendung	CHF 5'020'000	<b>CHF 5'005'000</b>
Steuerlimite für die Anwendung	CHF 109'000	<b>CHF 103'000</b>

## Anpassung der Buchhaltungs- und Fakturierungssoftware

---

Damit die neuen MWST-Sätze verwendet werden können, ist eine **einmalige Anpassung** in der **Buchhaltungs- und Fakturierungssoftware** notwendig. Dabei sind sowohl die Finanzbuchhaltung, als auch eine allenfalls vorhandene Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung in gleichem Masse betroffen.

Sofern Sie die **Abacus** Finanzbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung und/oder Kreditorenbuchhaltung **auf unserem** EDV-System einsetzen, besteht für Sie diesbezüglich **kein Handlungsbedarf**. Wir haben die MWST-Codes mit den neuen Zeitachsen per 01.01.2018 bereits eingelesen.

Führen Sie die Buchhaltung oder Teile davon mittels **Abacus auf Ihrem EDV-System**? Wenn ja, wird sich Ihr **zuständiger Sachbearbeiter** diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Setzen Sie **auf Ihrem EDV-System** eine **andere Lösung** für die Buchhaltung und/oder die Fakturierung ein? Wenn ja, ist generell **folgendes Vorgehen** zu beachten:

Erstellen Sie in den **MWST-Stammdaten** Ihrer Buchhaltungs- und/oder Fakturierungssoftware für **jeden aktiven MWST-Code** eine **neue Zeitachse** mit Beginn 01.01.2018 und erfassen Sie den anwendbaren MWST-Satz. Sind **keine Zeitachsen** verfügbar, erstellen Sie für jeden aktiven MWST-Code einen **neuen Code** mit Gültigkeit ab 01.01.2018. **Wenden Sie sich für eine konkrete Anleitung direkt an Ihren Softwareanbieter.**

## Leistungserfassung und Rechnungsstellung

---

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der **Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

**Leistungen, die das Jahr 2018 betreffen**, sind bereits im Jahr 2017 mit den neuen Steuersätzen zu fakturieren. So ist es auch möglich, dass bereits im Jahr 2017 Rechnungen mit Leistungen für das Jahr 2018 und den tieferen Steuersätzen eintreffen und gebucht werden müssen.

# HAGMANN TREUHAND AG

Umgekehrt sind **Leistungen, die das Jahr 2017 betreffen**, mit den alten Steuersätzen zu fakturieren. Dies unabhängig davon, ob die Rechnungsstellung im Jahr 2017 oder im Jahr 2018 erfolgt. Dabei ist es möglich, dass Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen auszustellen sind.

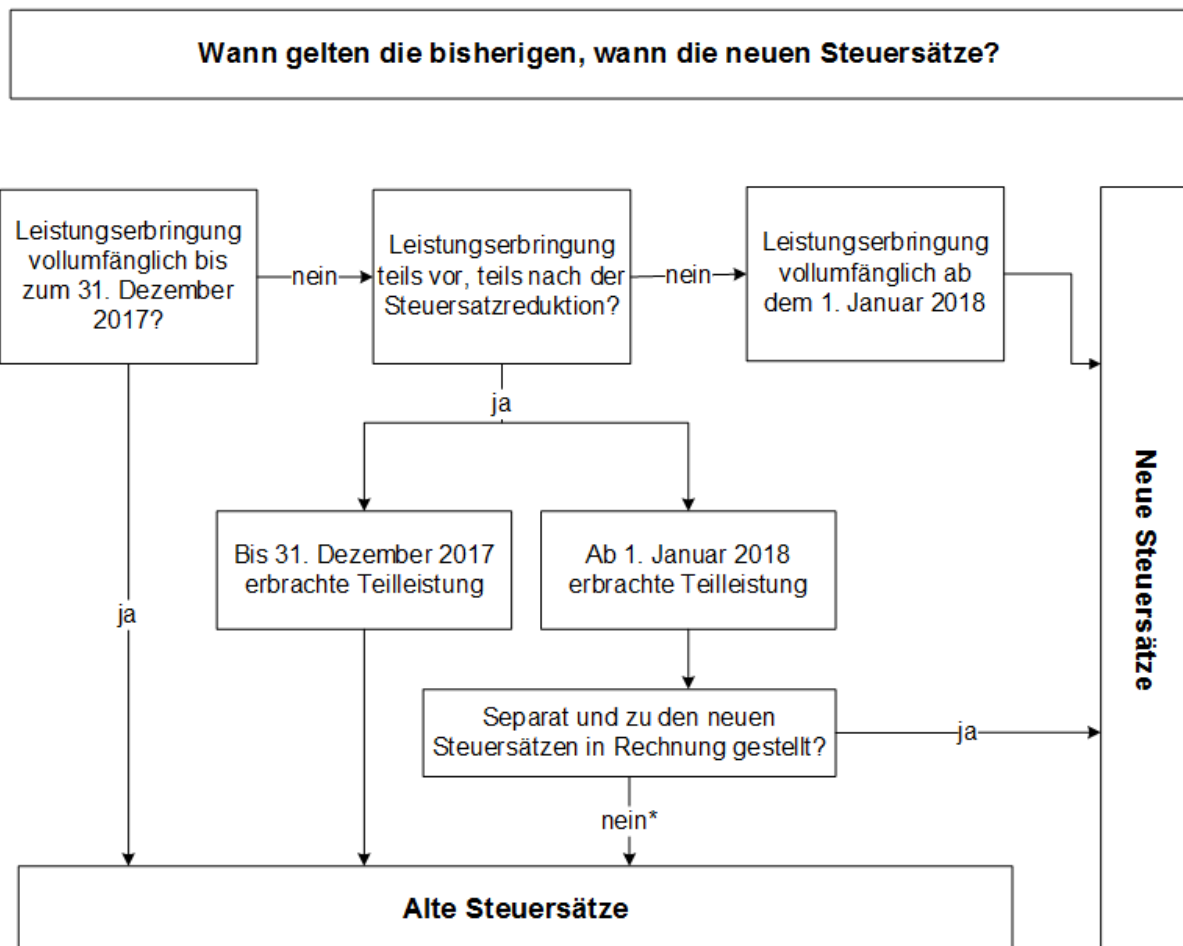
Damit **nicht fakturierte Leistungen** per 31.12.2017 identifiziert und im Folgejahr mit den alten Steuersätzen fakturiert werden können, ist eine Aufstellung solcher Leistungen auf diesen Zeitpunkt zu erstellen.

Die **Fakturierung einer jahresübergreifenden Leistung**, welche sowohl Arbeiten zu den bisherigen als auch zu den reduzierten Steuersätzen enthält, kann entweder getrennt pro Kalenderjahr oder mit verschiedenen Steuersätzen erfolgen. Wir empfehlen die getrennte Fakturierung pro Kalenderjahr, wo dies praktikabel ist. Wenn die Fakturierung weder getrennt pro Kalenderjahr noch mit verschiedenen Steuersätzen erfolgt, müssen sämtliche Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden.

Die **Kostenverrechnung zwischen nahestehenden Parteien** ist ebenfalls betroffen. Solche Leistungen können pro Kalenderjahr getrennt werden, indem diese beispielsweise monatlich verrechnet werden. Werden die Leistungen jährlich verrechnet, ist sicherzustellen, dass diese per 31.12.2017 ermittelt werden. Sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, kann die jährliche Verrechnung per Ende Geschäftsjahr erfolgen, wo dies praktikabel ist. Dabei entscheidend ist, dass die Auswertungen per 31.12.2017 zum Zeitpunkt der Verrechnung vorliegen.

Rechnungen für **Teilzahlungen** sind ebenfalls mit den bisherigen Steuersätzen auszustellen, wenn sie Leistungen des Jahres 2017 betreffen. Sind Leistungen des Jahres 2018 betroffen, sind die reduzierten Steuersätze anwendbar. Für **Vorauszahlungen**, welche Leistungen des Jahres 2018 betreffen, gelten ebenfalls bereits die reduzierten Steuersätze.

**Entgeltsminderungen** für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren. Gleiches gilt für **Umsatzbonifikationen** und **Retouren**.



\* Berichtigung von falsch ausgewiesenen Steuersätzen möglich

## Verbuchung von Rechnungen und Zahlungen

---

Beim Verbuchen von Rechnungen und Zahlungen ist darauf abzustellen, mit welchen **Steuersätzen die Rechnungsstellung** erfolgte.

Beispielsweise kann in der Erfassungsmaske der **Abacus** Finanzbuchhaltung auf dem Feld **MWST-Code** mittels **<Shift> <F4>** die **Zeitachse** gewählt werden.

So kann in einem Beleg mit **Belegdatum 2018** einer Position mit **Leistungszeitraum 2017** (und umgekehrt) die entsprechende neue MWST-Zeitachse zugeordnet werden.

Dies setzt voraus, dass die Codes bereits mit den neuen Zeitachsen ergänzt worden sind (siehe Anpassung der Buchhaltungs- und Fakturierungssoftware).

Andere EDV-Lösungen kennen möglicherweise ähnliche Möglichkeiten. **Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Softwareanbieter.**

## Abrechnung der Mehrwertsteuer

---

Das **Abrechnungsformular** wechselt bereits für das 4. Quartal 2017. So wird es ab dem 4. Quartal möglich, Umsätze mit den bestehenden Steuersätzen (Leistungen für Jahr 2017) und den zukünftigen Steuersätzen (Leistungen für Jahr 2018) abzurechnen. Für das 1. Quartal 2018 wird es nochmals einen Formularwechsel geben. Das Formular enthält textliche Änderungen im Zusammenhang mit der Teilrevision des MWSTG, letztere am 1.1.2018 in Kraft tritt.

Sofern Sie die **Abacus** Finanzbuchhaltung **auf unserem EDV-System** einsetzen, besteht für Sie bezüglich dem MWST-Formular **kein Handlungsbedarf**. Die für die MWST-Abrechnung notwendige Softwareanpassung und die dazugehörigen Formulare werden mittels Hotfix bereitgestellt.

Erstellen Sie die MWST-Abrechnung mittels **Abacus auf Ihrem EDV-System**? Wenn ja, wird sich Ihr **zuständiger Sachbearbeiter** diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Setzen Sie **auf Ihrem EDV-System** eine **andere Lösung** für die Mehrwertsteuerabrechnung ein? Wenn ja, bitten wir Sie folgendes zu beachten:

**ab dem 1. Januar 2018 kann die MWST nur noch wie folgt mit der ESTV abgerechnet werden:**

- Sie reichen Ihre MWST-Abrechnungen **online** über das **Portal ESTV-SuisseTax** ein, **oder**
- Sie senden der ESTV die Abrechnungen mittels **Originalformular per Post** zu

Nicht offizielle Abrechnungsformulare werden nicht mehr entgegengenommen und andere Zustellformen (z. B. E-Mail, Fax, usw.) sind nicht mehr möglich.

**Sollten Sie die Abrechnung Ihrer EDV-Lösung nicht mehr einreichen können**, empfehlen wir Ihnen, diese online über das Portal ESTV-SuisseTax einzureichen. Sofern Sie dabei Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Andernfalls können Sie die Abrechnung mittels Originalformular der ESTV per Post übermitteln.

Weitere Informationen zur MWST-Abrechnung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg/anpassung-der-mwst-abrechnungsformulare.html>

## **Anpassung von Verträgen und weiteren Dokumenten**

---

Wir empfehlen Ihnen, **Dauerverträge über das Jahresende 2017** und **weitere MWST-relevante Dokumente** hinsichtlich einer **schriftlichen** Anpassung der MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 zu prüfen.

Vielen Dank für Ihr Interesse. **Wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.**